

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Losch & Wellmanns Hausverwaltung GmbH
Gasthausstraße 2
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821
E-Mail: bauverwaltung@kreis-kleve.de
Ansprechpartner/in: Frau Derksen
Zimmer-Nr.: E.248
Durchwahl: 02821 85 - 430
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-00599-2026-42-
Datum: 19.02.2026

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 85 Bauordnung NRW)

Grundstück: Kalkar, Kirchfeld 21
Gemarkung Hönnepel, Flur 3, Flurstück 106

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 18.02.2026 teile ich Ihnen mit, dass im Baulastenverzeichnis von Kalkar für das oben näher bezeichnete Flurstück kein Baulastenblatt besteht.

Die Auskunft ist nach Tarifstelle 3.1.5.6.3/3.1.5.6.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung gebührenpflichtig.

Ein entsprechender Gebührenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Nehring

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Losch & Wellmanns Hausverwaltung GmbH
Gasthausstraße 2
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821
E-Mail: bauverwaltung@kreis-kleve.de
Ansprechpartner/in: Frau Derksen
Zimmer-Nr.: E.248
Durchwahl: 02821 85 - 430
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-00599-2026-42-
Datum: 19.02.2026

Grundstück: Kalkar, Kirchfeld 21
Gemarkung Hönnepel, Flur 3, Flurstück 106
Vorhaben: Erteilung einer Baulastauskunft

Gebührenbescheid

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung betragen die Gebühren gemäß Kostenberechnung

30,00 €.

Bitte überweisen Sie den Betrag nach Empfang dieses Bescheides spätestens jedoch bis zum **12.03.2026** unter Angabe des Verwendungszweckes

6.300.1351496/6363

an die Kreiskasse Kleve auf das Konto DE04 3245 0000 0005 0016 98 (IBAN) WELADED1KLE (BIC) bei der Sparkasse-Rhein-Maas oder auf eines der unten angegebenen Konten.



Zahlen mit dem GiroCode

Mit Ihrer Banking App auf dem Smartphone oder Tablet können Sie den nebenstehenden QR-Code einscannen. Die relevanten Zahlungsdaten werden dann direkt übernommen. Anschließend nur noch wie gewohnt die Zahlung freigeben und absenden.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Allgemeine Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 9.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Internet: www.kreis-kleve.de • E-Mail: info@kreis-kleve.de • Zentrale: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, Buslinie 54 oder 70 bis Haltestelle Nassauerallee

In konkreter Ausübung des Ermessens waren vorliegend keine Anhaltspunkte zur Abweichung von der generellen Gebührenausslegung erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in **40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie daher nicht von der fristgerechten Zahlung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn die Behörde zuvor den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.Nehring

Kreis Kleve -Der Landrat-

Abt. Bauen und Umwelt

Auskunft erteilt: Frau Derksen
Az.: 6.1/6.3-00599-2026-42-

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 8. August 2023
(GV. NRW. 2023 Nr. 22 vom 11.8.2023 Seite 489 bis 1014) in der zurzeit geltenden Fassung**

3.1.5.6. Textliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht
4

(je Grundstück 30,00 €)

Anzahl der Grundstücke:

1

Gebühr: je Grundstück

30,00 €

Gebühr

30,00 €